

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 11. Februar 2016

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) ist nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

China* am 1. Februar 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 29 zum räumlichen Geltungsbereich und gemäß Artikel 4
Absatz 3 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Es wird nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Saudi-Arabien* am 1. April 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30, von Erklärungen gemäß
Artikel 29 zum räumlichen Geltungsbereich sowie von Erklärungen gemäß
Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens

Singapur* am 1. Mai 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1277).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 11. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector